

Anlage 2

zur Niederschrift
63. Sitzung der Verbandsversammlung
am 03.06.2024
öffentlich

Beschlüsse



Radebeul, 03.06.2024

Beschluss VV 01/2024

63. Sitzung der Verbandsversammlung am 03.06.2024, TOP 3

(öffentlich)

Beschlussgegenstand:

Planverfahren Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung: Auswertung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum Eckpunktepapier gemäß § 9 Absatz 1 ROG und zu den Scopingunterlagen zur Umweltprüfung § 8 Absatz 1 ROG und Umgang mit deren Inhalten für die Erarbeitung des Planentwurfs

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den Umgang mit den im Zuge der Aufstellungsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmeninhalten im weiteren Planungsprozess zur Erarbeitung des Planentwurfs, wie aus dem Beteiligungsprotokoll (s. Anlage 1) ersichtlich, mit den auf der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen (Anlage 2).

2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die Verbandsgeschäftsstelle zu beauftragen,
- die beschlossenen Änderungen in das Beteiligungsprotokoll einzuarbeiten,
- auf der Grundlage des so geänderten Beteiligungsprotokolls, Stand 06/2024, den Planentwurf zu erarbeiten und die dazu erforderliche Umweltprüfung durchzuführen,
- das Beteiligungsprotokoll (Stand 06/2024) auf der Homepage des RPV bereitzustellen.

Begründung:

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat zum Sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung in der Zeit vom 1. November bis 13. Dezember 2023 die Aufstellungsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. mit § 6 Abs. 1 SächsLPIG auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers zur Planung sowie das Scopingverfahren zur Umweltprüfung für die Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf Grundlage der Scopingunterlagen zur Umweltprüfung durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken wurden durch die Verbandsgeschäftsstelle ausgewertet und mit entsprechenden Fachpositionen versehen.

Die Ergebnisse sind in einem nach Kapiteln und inhaltlichen Schwerpunkten gegliederten Protokoll zusammengefasst (s. Anlage 1).

Die im Beteiligungsprotokoll festgehaltenen Fachpositionen machen deutlich, dass zu den verschiedenen Themen insgesamt noch ein umfassender Klärungs-/Prüfbedarf besteht; darin eingeschlossen ist die durchzuführende Umweltprüfung nach § 8 ROG. Dieser ist in den nächsten Wochen und Monaten abzuarbeiten. Die Erkenntnisse daraus sind Grundlage für die Erarbeitung des Planentwurfs. Die Realisierung dieser Arbeiten obliegt der Verbandsgeschäftsstelle im Zuge einer fachgerechten Erfüllung der Verbandsaufgaben. Ob im Zuge dessen einzelne Leistungen noch extern vergeben werden müssen, ist aktuell noch nicht abschließend einschätzbar.

Anlage 1:

Protokoll über das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG und das Scopingverfahren zur Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG zum Eckpunktepapier und zu den Scopingunterlagen des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung, Stand 04/2024

Anlage 2:

von der Verbandsversammlung beschlossene Änderungen zum Beteiligungsprotokoll, Stand 04/2024

- Anlage wird bei Bedarf im Ergebnis der Verbandsversammlung erstellt.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Von der Verbandsversammlung beschlossene Änderungen zum Beteiligungsprotokoll Stand 04/2024

- Die folgende, im Beteiligungsprotokoll Stand 04/2024 enthaltende Textpassage:

„Ein Planungsgrundsatz des RPV besteht darin, eine möglichst geringe Belästigung der Bevölkerung zu realisieren/sicherzustellen. Ein Abstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlage und geschlossener Wohnbebauung wird dabei angestrebt. Wenn im Planverfahren deutlich wird, dass der auszuweisende Flächenbeitragswert mit der geplanten Herangehensweise nicht erreicht werden kann, wird eine Neubewertung relevanter Kriterien erfolgen. Dabei wird dann obligatorisch auch der Siedlungsabstand zur Disposition stehen.“

ist durch die folgende Formulierung zu ersetzen:

„Ein Planungsgrundsatz des RPV besteht darin, eine möglichst geringe Belästigung der Bevölkerung sicherzustellen. Der RPV wird deshalb in Anbetracht der technologischen Entwicklung von Windenergieanlagen und im Sinne der Vorsorge einen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 1.000 m für die Erarbeitung der Flächenkulisse einhalten. Über im Rahmen der Abwägung begründete Ausnahmen wird im Einvernehmen mit der betroffenen Stadt / Gemeinde nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung auch rechtlicher Aspekte entschieden.“

- Im Zusammenhang mit der geänderten Textpassage (siehe oben) sind weitere Formulierungen in der Abwägungskommentierung, die zu dieser Änderung nicht kompatibel sind bzw. der Intention dieser Änderung nicht gerecht werden, zu streichen oder entsprechend anzupassen.



Radebeul, 03.06.2024

Beschluss VV 02/2024

63. Sitzung der Verbandsversammlung am 03.06.2024, TOP 4

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Freiraumentwicklung“

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Freiraumentwicklung“ für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Er soll Festlegungen zu den Inhalten, wie sie sich insbesondere aus den geltenden Anforderungen des Landesentwicklungsplans zu den Themen Freiraum, Wasserversorgung sowie Regionale Grünzüge und Grünzäsuren ergeben, umfassen.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der Kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Begründung: Gemäß § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, ist der Regionale Planungsverband verpflichtet, für seine Planungsregion einen Regionalplan aufzustellen. In diesem sind die Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungsebenen, insbesondere des Landesentwicklungsplans auf der Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft, des regionalen Leitbildes sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich auszuformen. Mit dem Regionalplan 2020, wirksam seit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020 vom 17.09.2020, waren die Ziele und Grundsätze für die Planungsregion an die Anforderungen des Landesentwicklungsplans 2013 angepasst worden. Mit Urteil vom 23. November 2023 waren jedoch die Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung des Regionalplans 2020 vom Obergericht Bautzen für unwirksam erklärt worden.

Zur Wiedererlangung von Zielen und Grundsätzen in diesen Bereichen entsprechend der geltenden Anforderungen der Landesplanung sollen deshalb die oben benannten Sachinhalte neu aufgestellt werden. Aufgrund des engen inhaltlichen / thematischen Zusammenhanges ist es sinnvoll, eine Neuaufstellung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren mit in diesen sachlichen Teilregionalplan zu integrieren, obwohl sie von oben benanntem Urteil nicht betroffen und gültiger Bestandteil des Regionalplans 2020 sind.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Ostertgebirge beschließt die Verbandsversammlung über die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans bzw. seiner Teile.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 03.06.2024

Beschluss VV 03/2024

63. Sitzung der Verbandsversammlung am 03.06.2024, TOP 5

(öffentlich)

Beschlussgegenstand:

Bewilligung überplanmäßiger Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 im Produkt 51.1.1.05 „Verbandsgeschäftsstelle – Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergie (FBW)“

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung bewilligt für das Haushaltsjahr 2024 die Einstellung von überplanmäßigen Mitteln für Auszahlungen im Finanzhaushalt im Produkt 51.1.1.05 „Verbandsgeschäftsstelle – Teilregionalplan Energieversorgung/Windenergie (FBW)“ in Höhe von 22.697,24 Euro.

Begründung:

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 wurde deutlich, dass die für die Erfüllung der mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz verbundene Planungsaufgabe vom Freistaat Sachsen bereitgestellten zusätzlichen Mittel nicht vollständig verbraucht wurden. Konkret handelt es sich um 22.697,24 Euro, sie wurden als sonstige Verbindlichkeit in der Bilanz 2023 gebucht. Dieser Sachverhalt war im Zuge der Haushaltsplanung noch nicht bekannt und konnte deshalb bei der Haushaltsplanung 2024 keine Berücksichtigung finden.

Die Buchung als Verbindlichkeit in der Bilanz 2023 ermöglicht es, 2024 prinzipiell auf diese Mittel zurückzugreifen. Die Planungsaufgabe zum Erreichen des 2 %-Flächenziels für die Windenergienutzung ist mit umfangreichen Mehraufwendungen verbunden, die sich auch für das laufende Haushaltsjahr noch nicht abschließend konkret beziffern lassen. Mit der Beschlussfassung soll sichergestellt werden, dass die dafür durch den Freistaat Sachsen gewährten zweckgebundenen zusätzlichen Haushaltsmittel über den bisherigen Haushaltsansatz hinaus für zusätzliche Auszahlungen genutzt werden können. Dafür werden Sie als überplanmäßige Mittel in den Finanzhaushalt 2024 eingebracht. Die oben benannte sonstige Verbindlichkeit fungiert als Deckungsquelle.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 03.06.2024

Beschluss VV 04/2024

63. Sitzung der Verbandsversammlung am 03.06.2024, TOP 6

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Beratung und Beschlussfassung zu einem Nachtragshaushalt 2024

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Nachtragssatzung mit geändertem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024.

Begründung: Im Stellenplan wird die bisher der Entgeltgruppe 6 zugeordnete Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 9a zugeordnet. Auf Antrag der betreffenden Beschäftigten wurde eine tarifrechtliche Eingruppierungsüberprüfung vorgenommen. Das Ergebnis erbrachte die entsprechende Höherwertung der Stelle wie oben benannt. Eine Stelle in der Entgeltgruppe 9a ist im aktuell gültigen Stellenplan zum Haushaltsplan 2024 nicht enthalten, weshalb dieser geändert werden muss. Dazu wird die Entgeltgruppe 9a neu in den Stellenplan aufgenommen, die Entgeltgruppe 6 ist im Stellenplan durch die Änderung nicht mehr vertreten. Gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO i. V. mit § 12 Abs. 4 Satz 1 SächsLPIG ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Bedienstete u. a. höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Die dazu benötigten Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2024 durch Einsparungen an anderer Stelle im Personalbereich zur Verfügung. Weiterer Änderungen im Haushaltsplan 2024 bedarf es deshalb nicht. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 zum Beschlussgegenstand vorberaten und empfiehlt der Verbandsversammlung, die vorliegende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich des geänderten Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Anlage:

Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit
geändertem Stellenplan

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Nachtragssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.06.2024 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht veranschlagt.

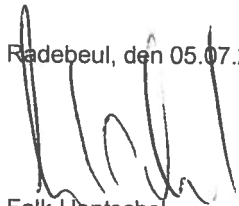
§ 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert und verbleibt bei 50.000,00 Euro.

§ 5

Die Verbandsumlage wird nicht verändert und verbleibt bei 250.000,00 Euro.

Radebeul, den 05.07.2024



Falk Hentschel
2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

3. Stellenplan

Teil A: Beamte gemäß § 5 der SächsKomHVO

Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen						davon Kernverwaltung, bezogen auf die Spalte 3 – Zahl der Stellen insgesamt	Vermerke, Erläuterungen (z. B. Aufwandsentschädigungen)	
		insgesamt		nachrichtlich						
		Darunter mit Zulage	ausgesondert	Sonderschlüssel	Leerstellen	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30. Juni 2021			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Gemeindeverwaltung – ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung										
Bürgermeister	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beigeordnete	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
höherer Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
gehobener Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
mittlerer Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
einfacher Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
insgesamt	entfällt	0	0	0	0	0	0	0	0	
II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen										
insgesamt	entfällt	0	0	0	0	0	0	0	0	

Teil B: Arbeitnehmer
 (umfasst sowohl die tariflich Beschäftigten als auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TVöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen										Vermerke, Erläuterungen (zum Beispiel Aufwandsentschädigungen)
	insgesamt	darunter			nachrichtlich			davon Kernverwaltung, bezogen auf Spalte 3 – Zahl der Stellen insges.			
		mit Zulage	aussondert	Sonderschlüssel	Leerstellen	Zahl der Stellen 2023*	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 2023*				
1	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
I. Verbandsgeschäftsstelle											
15	1	-	-	-	-	1	1	1	1	künftige Wiederbesetzung in E13	
14	2	-	-	-	-	2	2	2	2	Beschluss VV 06/2023 v. 05.07.2023 → Aufnahme von 2 zusätzlichen befristeten Stellen bis 31.12.2027	
13	2	-	-	-	-	2	2	2	2	Beschluss VV 12/2023 v. 13.12.2023 → aus Umwandlung einer Stelle in der E6	
11	3	-	-	-	-	1/3	1	1	3	Beschluss VV 06/2023 v. 05.07.2023 → Umwandlung in eine Vollzeitstelle ab Oktober 2023	
10	1	-	-	-	-	1	0	0	1		
9b	0,897	-	-	-	-	0,897	0,897	0,897	0,897		
9a	1	-	-	-	-	0	0	0	1		
8	1	-	-	-	-	0,769/1	0,513	0,513	1		
6	0	-	-	-	-	1	1	1	0		
insgesamt	11,897	-	-	-	-	9,666/11,897	8,41	8,41	11,897		
II. Sondervermögen mit Sonderrechnung (entfällt)											
Beschäftigte insgesamt (A+B)	11,897	-	-	-	-	9,666/11,897	8,41	8,41	11,897		

* mit einer Ausnahme Vergütung nach „Haustariftabelle“ bis zum 30.06.2023, seit 01.07.2023 tarifgerechte Vergütung

Teil C: - nachrichtlich - Aufteilung der Stellen nach Gliederung des Haushaltsplanes

I. Beamte

Produktgruppen	Gliederungsplan	Bürgermeister, Beigeordnete	höherer Dienst					gehobener Dienst		mittlerer Dienst	einfacher Dienst	Erläuterungen (z. B. Aufwandsentschädigungen)	
			B2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12				
11.1	Verwaltungssteuerung und -service	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	A 5	
51.1	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen, Flurneuordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
61.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
61.2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		

II. Arbeitnehmer (umfasst sowohl die tariflich Beschäftigten als auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TvöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

Produktgruppen	Gliederungsplan	Entgeltgruppen															Erläuterungen (z. B. Aufwandsentschädigungen)					
		E 1	E 2	E 3	E 4	E 5	E 6	E 7	E 8	E 9a	E 9b	E 10	E 11	E 13	E 14	E 15						
11.1	Verwaltungssteuerung und -service	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
51.1	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen, Flurneuordnung	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0,897	1	3	2	2	1						
61.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
61.2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Teil D: - nachrichtlich - Ehrenbeamte, Beschäftigte in der Probe- oder Ausbildungszeit**I. Ehrenbeamte**

Bezeichnung	Aufwandsentschädigung	Zahl	vorgesehen im Jahr 2023	beschäftigt am 30. Juni 2023	Erläuterungen
Bürgermeister	0	0	0	0	
Ortsvorsteher	0	0	0	0	
...	
insgesamt	0	0	0	0	

II. Beamte zur Anstellung

Bezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl	vorgesehen 2023	beschäftigt am 30. Juni 2023	Erläuterungen
Assessoren	A 13	0	0	0	
Inspektoren z. A.	A 9	0	0	0	
Assistenten z. A.	A 6	0	0	0	
insgesamt		0	0	0	

III. Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte

Bezeichnung	Art der Verfügung	Zahl	vorgesehen im Jahr 2023	beschäftigt am 30. Juni 2023	Erläuterungen
Referendare	Anwärterbezüge	0	0	0	
Inspektoranwärter	Anwärterbezüge	0	0	0	
Assistenzanwärter	Anwärterbezüge	0	0	0	
Dienstanfänger	Unterhaltsbeihilfe	0	0	0	
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	0	0	0	
Praktikanten	fester Satz	0	0	0	
insgesamt		0	0	0	